

Beitragsregelung / Kosten

Für die arbeitsmedizinischen Leistungen bezahlen unsere Mitglieder einen Pro-Kopf-Beitrag, der sich anhand der Zahl der zu betreuenden Mitarbeiter errechnet. Der Pro-Kopf-Beitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt im Jahr 2015 37,00 € netto mit folgenden Ergänzungen:

- 1) Mit dem Pro-Kopf-Beitrag pro Jahr und Mitarbeiter sind am Beispiel der Gruppen II + III (vgl. WZ-Zuordnung gem. DGUV V2), abgegolten:
 - a) eine betriebsärztliche Grundbetreuung, die dem Mindestumfang der Nr. 2 der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) der DGUV V2 entspricht (20 % der gesamten Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Std./Jahr und Mitarbeiter) sowie
 - b) der vom Mitglied ermittelte und mit dem Betriebsarzt festgelegte sowie schriftlich vereinbarte Aufwand zur Erfüllung des Bedarfs an betriebsspezifischer Betreuung gem. Nr. 3 der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) der DGUV V2 bis zu einem Wert von umgerechnet 0,1 Std./Jahr und Mitarbeiter (Gruppe III: 0,2 Std./Jahr und Mitarbeiter).
- 2) Übersteigt der individuelle, unternehmensspezifische Aufwand aus 1) die Einsatzzeiten von kumuliert 0,4 Std./Jahr und Beschäftigtem, so ist dem betreffenden Unternehmen der 4-fache Satz des jeweils geltenden aktuellen Pro-Kopf-Beitrages pro angefangener Einsatzstunde in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren werden folgende Kosten nach Aufwand separat in Rechnung gestellt:

- ⇒ serologischen Untersuchungen zur Feststellung der Infektionsbereitschaft (z. B. Hepatitis A, B + C)
- ⇒ Feststellung des Immunstatus vor Schutzimpfungen (z. B. Hepatitis A und B)
- ⇒ Feststellung des Immunstatus von Schwangeren bei beruflichem Umgang mit Kindern
- ⇒ Schutzimpfungen einschließlich der abschließenden Erfolgskontrolle (z.B. Hepatitis A und B)
- ⇒ Verlaufskontrollen nach Keimexposition
z. B. nach Verletzungen mit kontaminierten Instrumenten;
Tuberkuloseexposition)
- ⇒ Gripeschutzimpfungen
- ⇒ Untersuchungen, die als Nachweis für zertifizierte Mitglieder gefordert werden (z.B. QS-Sehteste)

Für Unternehmen aus der Zeitarbeitsbranche sowie für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern gibt es einen separaten Beitragsbeschluss, den wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen können.

Arbeitsmedizinisches Zentrum

So können Sie uns erreichen:

Arbeitsmedizinisches Zentrum
Geschäftsstelle

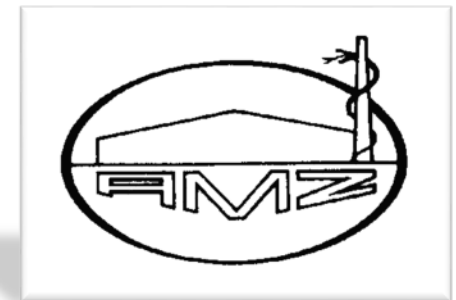
Seminarstraße 36 Postfach 11 40
57462 Olpe 57441 Olpe

Tel.: (0 27 61) 9 66 4-0 oder
(0 27 22) 63 75-17
Fax: (0 27 61) 9 66 4-70

Arbeitsmedizinisches Zentrum
Medizinische Betreuung

Niederste Straße 11
57439 Attendorn

Tel.: (0 27 22) 6 37 5-0
Fax: (0 27 22) 6 37 5-21



für den Kreis Olpe e.V.

Unsere Leistungen im Überblick

I. Maßnahmen nach staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften:

1. Vorsorgeuntersuchungen

Die Vorsorgeuntersuchungen werden durch das AMZ Olpe nach folgenden Gesetzen und Verordnungen durchgeführt:

- ⇒ Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- ⇒ Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- ⇒ Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV V2)
- ⇒ Verordnung zur arbeitsmed. Vorsorge (ArbMedVV)
- ⇒ Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- ⇒ Lasthandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- ⇒ Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- ⇒ Biostoffverordnung (BioStoffV)
- ⇒ Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)
- ⇒ Röntgen- u. Strahlenschutzverordnung (RöV/StrlSchV)
- ⇒ Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

2. Untersuchungsprogramme

Sofern geeignete Untersuchungsbedingungen zur Verfügung gestellt werden können (Raum, Liege mit Hygieneauflage, Waschgelegenheit etc.) sowie die Ablauforganisation sichergestellt ist, kann das AMZ Olpe die vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Untersuchungen mit den transportablen Untersuchungsgeräten im Betrieb durchführen. Dies soll die Kosten durch Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Wegezeiten) für den Betrieb möglichst gering zu halten.

Die Untersuchungen werden nach den Empfehlungen der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Die Ärzte des AMZ Olpe sind Fachärzte für Arbeitsmedizin und daher ermächtigt, alle erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

3. Personenbezogene Untersuchungen und Beratungen außerhalb der berufsgenossenschaftlich vorgeschriebenen Untersuchungen:

Im Auftrag der Mitglieder werden durch das AMZ Olpe folgende ärztliche Untersuchungen und Beratungen durchgeführt:

- ⇒ Eignungsuntersuchung bei Einstellung oder Arbeitsplatzwechsel
- ⇒ Untersuchungen nach dem JArbSchG
- ⇒ Fragestellungen nach § 3 ASiG, z.B. zu Fragen der Einsatzfähigkeit bei Eingliederung und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach Krankheit oder Leistungswandel
- ⇒ Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX
- ⇒ Suchterkrankungen
- ⇒ Allergien (Asthma, Hauterkrankungen)
- ⇒ Beratung auf Wunsch der Mitarbeiter bei gesundheitlichen Problemen oder Problemen am Arbeitsplatz

II. Arbeitsplatzbezogene Maßnahmen

Das AMZ Olpe führt Beurteilungen und Beratungen zum Einsatz von Arbeitsstoffen, zur Toxikologie, zur Ergonomie, zu Arbeitsschutzmaßnahmen, zur Arbeitshygiene und zur Prävention durch. Dazu können Messungen von Schadstoffkonzentrationen, Schallpegeln, Leuchtdichten und Klimagrößen angeboten werden.

Gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit führt das AMZ Olpe regelmäßige Betriebsbegehungen durch und nimmt an den ASA-Sitzungen teil.

Bei Gefährdung gegenüber Infektionskrankheiten nimmt das AMZ Olpe Impfungen vor. Die Sachkosten für Impfungen und serologische Untersuchungen werden allerdings gesondert in Rechnung gestellt.

III. Sozialmedizinische Beratungen:

Bei sozialmedizinischer Beratung werden Lösungen zur Eingliederung leistungsgewandelter Mitarbeiter in enger Zusammenarbeit mit Krankenkassen, dem Integrationsfachdienst, den zuständigen Berufsgenossenschaften, der Agentur für Arbeit und der Rentenversicherung erarbeitet. Wenn erforderlich werden auch Gutachten für Arbeits- und Sozialgerichte erstellt.

IV. Dokumentation geg. Aufsichtsorganen

In Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit hilft das AMZ Olpe bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen gem. ArbSchG sowie von Gefahrstoffkataster und Lärmkataster.

V. Dokumentation

Das Führen der erforderlichen Vorsorgekartei (ArbMedVV § 4.3) erfolgt durch den Arbeitgeber. Dafür stellt das AMZ Olpe eine Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zur Archivierung aus.

Eine Kopie dieser Bescheinigung muss an den Vorgesetzten im Betrieb weitergeleitet werden, wenn Maßnahmen am Arbeitsplatz erfolgen sollen. Eine Kopie muss der Mitarbeiter zur Information erhalten.

Am Jahresende kann dem Arbeitgeber mit der Dokumentation der erbrachten Leistungen des Betriebsarztes (Bericht nach § 5 DGUV V2) auf Wunsch eine Excel-Liste der durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zur Pflege der Vorsorgekartei zugesandt werden.

In der Bescheinigung werden die Untersuchungsergebnisse in 4 Kategorien mitgeteilt:

01. Keine gesundheitlichen Bedenken
02. Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen
03. Befristete gesundheitliche Bedenken
04. Dauernde gesundheitliche Bedenken

Bei einschränkenden Voraussetzungen zur Tauglichkeit werden in der Bescheinigung die erforderlichen Arbeitsplatzbedingungen genannt. Weitergehende Informationen werden aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht nur mit ausdrücklichem Einverständnis des untersuchten Mitarbeiters in separaten Bescheinigungen mitgeteilt.

Die Terminverwaltung der durchzuführenden Nachuntersuchungen erfolgt durch die Mitglieder. Listen mit fälligen Untersuchungen auf Basis der vorliegenden Informationen können zur Unterstützung jährlich beim AMZ Olpe angefordert werden.

Für Problemfragestellungen und Einstellungsuntersuchungen müssen gesonderte Termine vereinbart werden, wenn diese zeitnah erfolgen sollen. Bei gezielten Fragestellungen und Maßnahmen sind die erforderlichen Informationen zum Termin mitzubringen oder vorher dem Arzt zur Einsicht zuzusenden.